Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 1241.) Staats-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha über den Beitritt des Fürstenthums Lichtenberg zu einem Zollverbande mit den westlichen Preußischen Provinzen. Vom 6ten März 1830.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, haben in der Absicht, die Wohlthat eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auch auf das Verhältniß des Fürstenthums Lichtenberg zu den westlichen Preußischen Provinzen auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen,
Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande u. s. w.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Höchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Ernst Habermann, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse,

von welchen, in Folge jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll, unbeschadet der landesherrlichen Hoheitsrechte Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, ein Verein des Fürstenthums Lichtenberg mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme Statt finden, wie solches in den gedachten Preußischen Provinzen durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818., dessen Grundsätze ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen, und die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt worden

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten Mai 1830.)

worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Seine Herzogliche Durchlaucht werden zugleich in Ansehung der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze, in Uebereinstimmung mit den desfalls in den westlichen Preußischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen lassen, als erforderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Fürstenthum Lichtenberg, in Ansehung des innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, desgleichen zum Auslande, eintreten zu lassen.

Artikel 2.

Die Art und Weise der Abfassung und Verkündigung der diesfälligen Gesetze in dem Fürstenthume Lichtenberg, die mit demselben übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bildung des zu bewachenden Grenzbezirks gegen das Ausland, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der erforderlichen Zoll- und Steuerämter, soll, im gegenseitigen Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien, angeordnet werden.

Artikel 3.

Die Herzogliche Regierung hat für die ordnungsmäßige Besetzung der in dem Fürstenthum Lichtenberg zu errichtenden Herzoglichen Zoll- und Steuerämter und der erforderlichen Grenzaufseherstellen Sorge zu tragen. Die von derselben hiezu designirten Personen haben sich bei dem Königlich-Preußischen Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln einer Prüfung zu unterwerfen, und wenn sie in solcher tüchtig befunden worden, ihre Anstellung und Verpflichtung zu gewärtigen.

Die auf diese Weise angestellten Beamten werden gleich den ausschließlich Preußischen Beamten derselben Kathegorie besoldet, die Grenzaufseher auch uniformirt und bewaffnet, und beziehen ihren Gehalt aus der betreffenden Haupt-Zollamts-Kasse.

In allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch in Absicht der Dienst-Disziplin, stehen die in dem Fürstenthum Lichtenberg angestellten Zoll- und Steuer-Beamten und Grenzaufseher unter dem Preußischen Ober-Kontroleur und denjenigen Preußischen Behörden, welche sonst noch die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes besorgen.

Dagegen sind dieselben in allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Vergehen, imgleichen bei Dienstvergehen, wegen welcher gegen ausschließlich Preußische Beamte derselben Kathegorie, eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig seyn würde, den Herzoglichen Gerichten unterworfen.

Artikel 4.

Die Herzogliche Regierung ist befugt, bei den Zoll- und Steuerämtern in dem Fürstenthum Lichtenberg außerordentliche Kassenvisitationen durch einen ihrer Beamten vornehmen, von den dabei aufzunehmenden Verhandlungen dem Preußischen Provinzialsteuer-Direktor Abschrift mittheilen zu lassen und auf die Abstellung der Unordnungen, welche etwa bei einer solchen Gelegenheit entdeckt werden, in geeigneter Art einzuwirken.

Artikel 5.

Die von den Herzoglichen Unterthanen in dem Fürstenthume Lichtenberg verübten Zoll- oder Steuervergehen, sollen, insoferne gegen die, nach vorgängiger summarischer Untersuchung erfolgte administrative Entscheidung, auf förmliches gerichtliches Verfahren provozirt wird, von dem Herzoglichen Landesgerichte zu St. Wendel zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Alle gegen die Erkenntnisse dieses Gerichts zulässigen Rechtsmittel werden, nach Maaßgabe der Rechtsbeschwerde, bei dem Herzoglichen Appellationsgerichte zu St. Wendel, oder dem Herzoglichen Revisionsgerichte zu Coburg, verhandelt und entschieden werden.

Seine Herzogliche Durchlaucht wollen die Anordnung treffen, daß in den gerichtlichen Untersuchungen das Interesse der gemeinschaftlichen Verwaltung durch einen besonderen Beamten gehörig wahrgenommen werde.

Artikel 6.

Die Königlich-Preußische Regierung verspricht dasjenige Einkommen an Zollgefällen, welches durch die in vorstehender Art zu bewirkende Vereinigung des Fürstenthums Lichtenberg mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme, imgleichen von den, von vorgedachten inländischen Erzeugnissen zu erhebenden Abgaben, den Preußischen Kassen zufließen wird, den Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischen Kassen überweisen zu lassen und zwar dergestalt, daß von denjenigen in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Fürstenthume Lichtenberg einkommenden Gefällen, bei welchen die Herzogliche Regierung wegen der aus ihrem Beitritte erfolgenden Vermehrung der bisherigen Einnahmen der Preußischen Kassen auf einen Mitgenuß Anspruch machen kann, der Antheil derselben, nach dem Verhältnisse der Seelenzahl des Fürstenthums zu der der westlichen Preußischen Provinzen, berechnet und baar gewährt wird.

Artikel 7.

Von allen für Seine Herzogliche Durchlaucht und Höchstdero Hofhaltung mit Herzoglichen Ober-Marschallamts-Attesten in das Fürstenthum Lichtenberg eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht bei dem Eingange erhoben, sondern nur notirt und bei der nächsten Erhebung des Antheils Seiner Herzoglichen Durchlaucht an den Sammt-Einkünften in baarem Gelde angerechnet werden.

Artikel 8.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Lichtenberg verurtheilten Personen, ist Seiner Herzoglichen Durchlaucht überlassen. Der gesetzmäßige Antheil des Denunzianten ist kein Gegenstand des Straferlasses.

Artikel 9.

Von dem Tage der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft an, findet zwischen den westlichen Preußischen Provinzen und dem Fürstenthume Lichtenberg ein völlig freier Verkehr, unter folgenden Ausnahmen Statt:

A. die Einfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Lichtenberg in die westlichen Preußischen Provinzen und aus diesen in jenes ist verboten. Jedoch wird die Königlich-Preußische Regierung den freien Eingang derjenigen Salz-Quantitäten gestatten, welche, in Folge eines, zwischen der Herzoglichen Regierung zu St. Wendel und der dortigen Herzoglichen Salzfaktorei bestehenden Pachtvertrages, in das Fürstenthum Lichtenberg, dem Bedarfe angemessen, eingeführt werden.

B. Das Einbringen der Spielkarten ist in derselben Weise verboten. Da indessen in dem Fürstenthume Lichtenberg Spielkarten nicht angefertigt werden, so wird die Königlich-Preußische Regierung eine, dem Bedürfnisse der Einwohner entsprechende, Quantität Spielkarten abgabenfrei in das Fürstenthum eingehen lassen, deren nähere Bestimmung, so wie auch die desfalls anzuordnende Kontrolle, besonderer Verabredung vorbehalten bleibt.

C. Bei dem Eingange von Mehl, Getreide und Schlachtvieh aus dem Fürstenthume Lichtenberg in eine der Preußischen Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe eben so, wie von den gleichartigen Preußischen Erzeugnissen zu entrichten.

D. Dergleichen Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt, oder Kommune bei dem Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auch Waaren derselben Art, welche aus dem Fürstenthume Lichtenberg in eine, zu jener Erhebung befugte Preußische Kommune, oder umgekehrt aus den westlichen Preußischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Kommune des Fürstenthums Lichtenberg eingeführt werden.

Artikel 10.

Die für die Herzoglichen Unterthanen in dem Fürstenthume Lichtenberg mit der Post ankommenden Waaren, sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Artikel 11.

Sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Vertrags soll von Unterthanen der westlichen Preußischen Provinzen und des Fürstenthums Lichtenberg, welche in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Händler, welche blos zum Aufkaufe von Waaren, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem anderen Staate deshalb keine weiteren Abgaben entrichten.

Endlich sollen, außer den in dem vorhergehenden Artikel 9. erwähnten Beschränkungen, die Unterthanen in den beiderseitigen Landestheilen, ihre Waaren, frei von Abgaben, auf die Märkte bringen können und hierzu einer besonderen Konzession, oder Legitimation, oder eines Gewerbscheins für diesen Theil des Handels- und Gewerbe-Verkehrs nicht bedürfen.

Artikel 12.

In Absicht des Verkehrs und Gewerbebetriebs zwischen dem Fürstenthume Lichtenberg und den östlichen Preußischen Provinzen, kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Fürstenthume Lichtenberg in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Naturprodukte und Fabrikate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den Preußischen Unterthanen rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbebetriebs, wird den Einwohnern des Fürstenthums Lichtenberg auch gegenseitig in Beziehung zu allen mit der Preußischen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutschen Bundesstaaten, insbesondere auch in allen Beziehungen zu dem Großherzogthume Hessen, imgleichen zu den Königreichen Baiern und Würtemberg, in Gemäßheit der zwischen Preußen und diesen Staaten geschlossenen Zoll- und Handelsverträge, zu Statten kommen.

Artikel 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig auf zwölf Jahre, nämlich bis zum Schlusse des Jahres 1841. festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen, oder der andern Seite keine Aufkündigung, so soll er abermals auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Dieser

Dieser Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

So geschehen zu Berlin, am 6ten März 1830.

(L. S.) **Albrecht Friedrich Eichhorn.**

(L. S.) **Ernst Habermann.**

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 7ten April 1830. und von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha am 13ten März 1830. ratifizirt worden.

(No. 1242.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten März 1830., betreffend die Aufhebung der in einem Theile des standesherrlichen Gebiets Solms-Braunfels noch bestehenden Vorschrift, wegen Errichtung gerichtlicher Eheverträge.

Da von den Eingesessenen der Bürgermeisterei Braunfels-Schöffengrund die Aufhebung der in einem Theile des standesherrlichen Gebiets Solms-Braunfels auf den Grund der Verordnung vom 29sten August 1786. noch bestehenden Vorschrift, nach welcher bei jeder Verehelichung ein Ehevertrag errichtet werden muß, nachgesucht ist, und der Fürst zu Solms-Braunfels diesem Gesuche sich angeschlossen hat, so setze Ich, nach dem Antrage des Staatsministeriums auf dessen Bericht vom 12ten d. M., die gedachte Vorschrift hierdurch außer Kraft und bestimme, daß es, bis zur definitiven Anordnung über die dortige Gesetzgebung, hinsichtlich der Ehepakten bei den allgemeinen Vorschriften des Solmsschen Landrechts sein Bewenden behalten soll. Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Bestimmung bekannt zu machen.

Berlin, den 28sten März 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1243.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten April 1830. über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Münzverbrechen.

Da das öffentliche Verfahren der Gerichte in den Rheinprovinzen in den Untersuchungen über Anfertigung, Verfälschung, Einführung und Verbreitung von Münzen, Papiergeld und sonstigen zum öffentlichen Umlauf vom Staate bestimmten Papieren, das Wohl des letzteren gefährden kann, so bestimme Ich hierdurch auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 31sten März c., daß in Fällen dieser Art die Oeffentlichkeit ausgeschlossen und dabei eben so verfahren werden soll, wie dieses in Meiner Verordnung vom 31sten Januar 1822. bereits in Ansehung der Vergehen gegen die Sitten vorgeschrieben ist. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 14ten April 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, General der Infanterie Graf von Lottum und Graf von Danckelman.

 (No. 1244.)

(No. 1244.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten April 1830., den Einfluß der Union auf die, an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpften Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbene Rechte evangelischer Gemeinden, Kirchlichen- oder Schul-Stellen betreffend.

Aus Ihrem Berichte vom 16ten d. Mts. habe Ich ersehen, daß einzelne evangelische Gemeinden, ungeachtet die Union keinen Konfessions-Wechsel enthält, derselben beizutreten Bedenken tragen, weil sie befürchten, in dem bisherigen Genusse an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbener Vortheile nach Annahme der Union beeinträchtigt zu werden. Ich verordne deshalb, daß Niemand befugt seyn soll, einer reformirten oder lutherischen Gemeinde, imgleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schul-Stelle dergleichen Rechte aus einem von dem Beitritte zur Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen. Sie haben diese Meine Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30sten April 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.